

## BANKVOLLMACHT

**Vorsorgevollmacht als Bankvollmacht**

Eine Vollmacht bezüglich der Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers berechtigt den Bevollmächtigten auch dann zu einer Verfügung über ein Bankkonto des Vollmachtgebers, wenn für dieses keine gesonderte Bankvollmacht erteilt worden ist (LG Detmold 14.1.15, 10 S 110/14, Abruf-Nr. 144192).

**Sachverhalt**

Eine Bankkundin erteilte ihrem Sohn in 2012 eine privatschriftliche Vorsorgevollmacht, die diesen dazu berechtigte, sie in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich möglich ist, zu vertreten. Nachdem die Mutter dement wurde, wurde ein Betreuer, beschränkt auf die Personensorge, bestellt. Da die Vorsorgevollmacht in Bezug auf die vermögensrechtlichen Angelegenheiten vorlag, hatte das Betreuungsgericht die Erweiterung der Betreuung um den Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ abgelehnt. Als der Sohn Geld vom Konto der Mutter abheben wollte, verlangte die Bank die Vorlage einer Bestellungsurkunde und eines Betreuerausweises.

**Entscheidungsgründe**

Aufgrund der Vorsorgevollmacht, die auch nicht widerrufen worden ist, war der Bevollmächtigte berechtigt, auch über das Sparkonto zu verfügen, auch ohne gesonderte Bankvollmacht. Eine andere rechtliche Beurteilung wäre allenfalls gerechtfertigt, wenn entweder die Vorsorgevollmacht gefälscht oder aber nach ihrer Errichtung durch eine andere Erklärung der Zedentin widerrufen, eingeschränkt oder abgeändert worden wäre. Dies war unstreitig nicht der Fall. Begründete Zweifel an der Wirksamkeit dieser Vorsorgevollmacht hat die Bank nicht geäußert. Vielmehr hatte ein Mitarbeiter der Bank sogar eingeräumt, dass die Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht mit den hinterlegten Vergleichsunterschriften der Kundin übereinstimme.

Vorliegend konnte der Bank aufgrund des „Negativattests“ des Betreuungsgerichts keine haftungsrechtlichen Risiken drohen. Das AG war von einer wirksamen Vollmachtserteilung ausgegangen und hat darüber hinaus eine Erweiterung der Betreuung um den Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ gerade wegen der bestehenden Vorsorgevollmacht nicht für möglich gehalten.

**Praxishinweis**

Die Entscheidung sollte nicht missverstanden werden: Eine privatschriftliche Vorsorgevollmacht reicht nicht in jedem Fall aus. Die Bank wird sehr sorgfältig zu prüfen haben, ob die Vollmacht wirksam errichtet wurde und ob die Unterschrift auch tatsächlich vom Vollmachtgeber stammt.

Würde die Bank aufgrund einer augenscheinlich unwirksamen oder gefälschten Vollmacht auszahlen, würde sie sich gegenüber dem Kontoinhaber schadenersatzpflichtig machen. Eine notarielle Vorsorgevollmacht bietet demgegenüber die Gewähr dafür, dass der Vollmachtgeber bei Abgabe der Erklärung geschäftsfähig war und es sich bei dem Vollmachtgeber – auf-



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 144192

**Vorsorgevollmacht zur Vertretung in allen Vermögensangelegenheiten**

**Bank hat Wirksamkeit der Vollmacht nicht bezweifelt**

**Negativattest des Betreuungsgericht beseitigt Haftungsrisiko der Bank**

**Urteil kein Freifahrtschein – Banken müssen Vollmacht prüfen**

grund der Pflicht zur Identifizierung – auch tatsächlich um die Person handelt. Sollte der Bevollmächtigte auch über Grundbesitz verfügen oder diesen belasten dürfen, ist ohnehin die notarielle Form der Vollmacht erforderlich.

## Vorsorgeverfügungen

### Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht dient der Vermeidung einer gerichtlichen Betreuung. Kann ein Volljähriger aufgrund Erkrankung, Alter oder Gebrechen seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen, wird vom Gericht ein Betreuer bestellt. Es wird eine Vertrauensperson bevollmächtigt, für den Vollmachtgeber im vermögensrechtlichen Bereich umfassend zu handeln.

### Bankvollmacht

Eine Bankvollmacht wird einem Bevollmächtigten auf einem bankseitigen Formular erteilt; die Bank prüft dabei die Identität des Kontoinhabers. Die Bankvollmacht ersetzt keine Vorsorgevollmacht, da lediglich über die bei der betreffenden Bank geführten Konten verfügt werden kann.

### Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung bestimmt man für den Fall, dass eine gerichtliche Betreuung erforderlich ist die Person des Betreuers. Das heißt, es bleibt gerade bei der gerichtlichen Betreuung, jedoch wird dem Gericht eine bestimmte Person oder Institution als Betreuer vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist in der Regel für das Gericht bindend.

### Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung wird insbesondere geregelt, ob ein Behandlungsabbruch – z.B. im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit – erfolgen soll.

Grafik: IWW Institut

## STRAFRECHT

### Krematorium: BGH klärt Aschebegriff

Zur „Asche“ im Sinne des § 168 Abs. 1 StGB gehören sämtliche nach der Einäscherung verbleibende Rückstände, d.h. auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile (30.6.15, 5 StR 71/15, Abruf-Nr. 178337).

#### Sachverhalt

Die Angeklagten waren in einem Krematorium beschäftigt. Zu ihren Aufgaben gehörte es, nach einem Verbrennungsvorgang ein Metallfach aus dem Ofen zu nehmen, in welchem sich Verbrennungsrückstände befanden, und diese mit Hilfe einer kleinen Handgartenharke nach größeren Metallteilen, insbesondere künstlichen Gelenken, zu durchsuchen, die sonst in einem späteren Arbeitsschritt die Knochenmühle beschädigt hätten. Diese waren in einen Sammelbehälter einzuwerfen und wurden durch das Krematorium veräußert. Darüber hinaus hatten sie Zahngold, Schmuckreste und sonstige Wertmetalle aus den Verbrennungsrückständen zu entnehmen und in einem gesonderten Behältnis abzulegen. Diese werthaltigen Gegenstände stellten wegen ihrer geringen Größe keine Beschädigungsgefahr für die Knochenmühle dar; vielmehr wollten die Hamburger Friedhöfe sich diese aneignen, veräußern und den Erlös der Kinderkrebshilfe spenden. Anschließend wurden die verbliebenen Rückstände in einer Knochenmühle gemahlen und automa-



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 178337

Oft sind werthaltige  
Gegenstände in der  
Asche vorhanden